Lizenzvertrag für divendo Software

Für die Nutzung der von VTEC Systems GmbH, Max-Planck-Str. 1, 32339 Espelkamp (nachfolgend „**Lizenzgeber**“) einem Kunden (nachfolgend „**Lizenznehmer**“) im Zusammenhang mit den spezifizierten Geräten vertraglich überlassenen Software gilt der nachstehende Lizenzvertrag.

Der Lizenzgeber entwickelt und liefert Geräte zur Warenausgabe („**Liefergegenstand**“) mit darauf abgestimmter Software, die der Steuerung und Überwachung dieser Geräte dient (nachfolgend wird diese Software und deren Funktionen, wie sie in einem Angebot/Vertrag und der zugehörigen Dokumentation angegeben und vereinbart sind, gemeinschaftlich als „**Software**“ oder „**Produkt**“ bezeichnet). „**Dokumentation**“ bezeichnet die technischen und nicht-technischen Spezifikationen, Handbücher und sonstige Dokumentationen, die dem Lizenznehmer für die bestimmungsgemäße Nutzung der Produkte zur Verfügung gestellt werden.

1. Softwarenutzung (Leistungsumfang)

1.1. Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer vorbehaltlich der Einhaltung der Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen ein beschränktes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der Produkte in Abhängigkeit von dem vereinbarten Funktionsumfang.

Diese Lizenz gilt ausschließlich zur Verwendung auf dem dafür bestimmten, in den Vertragsunterlagen mit Gerätenummer bezeichneten Liefergegenstand und die Produkte werden mit dem Liefergegenstand nur als Ganzes lizenziert. Der Lizenznehmer ist insbesondere nicht berechtigt, die Software von dem Liefergegenstand zu trennen, es sei denn die Installation der Software auf Systemen des Nutzers wurde vom Lizenzgeber ausdrücklich gestattet. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem Liefergegenstand oder einem fremden Gerät zur Warenausgabe ist untersagt.

Das Nutzungsrecht ist auf den vereinbarten Zeitraum begrenzt; fehlt eine solche Vereinbarung, besteht es zeitlich unbefristet, jedoch ausschließlich für die Lebensdauer des jeweiligen Liefergegenstandes, auf dem die Software installiert ist, und ist nicht übertragbar.

1.2. Die Software wird in der Regel im Zusammenhang mit dem jeweiligen Liefergegenstand vorinstalliert oder, ebenso wie etwaige Updates, auf einem geeigneten Datenträger bereitgestellt. Eine Lieferung des Quellcodes erfolgt nicht. Der Lizenznehmer darf die Software, den Quellcode und die Dokumentation nur reproduzieren, soweit dies vernünftigerweise notwendig ist, um seine autorisierte Nutzung der Produkte zu unterstützen und keine anderweitige Nutzung erfolgt, und für Sicherungs- und Archivierungszwecke, sofern der Lizenznehmer Urheberrechtsvermerke und sonstige urheberrechtlich Kennzeichnungen weder löscht, ändert oder unterdrückt.

Eine Nutzung der Software nach Ablauf der Lebensdauer des Liefergegenstandes oder deren Übertragung auf ein anderes Gerät gilt als neue Lizenzierung und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lizenzgebers.

1.3 Die Software, die verwendeten Symbole, schriftliche Unterlagen sowie die Dokumentationen sind rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungs- und gewerblichen Schutzrechte an der Software sowie an sonstigen vorgenannten Gegenständen, welche der Lizenzgeber dem Lizenznehmer im Rahmen der Vertragsdurchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Parteien ausschließlich dem Lizenzgeber zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat der Lizenzgeber entsprechende Nutzungs- und Verwertungsrechte.

1.4 Soweit im Rahmen der Vertragsbeziehung Software und sonstige Produkte von Drittanbietern von dem Lizenzgeber bereitgestellt werden, gelten die Nutzungsbedingungen dieses Vertrages entsprechend,

soweit nicht die Nutzungsbedingungen der Drittanbieter vorrangig gelten. Für Open-Source-Software gelten ergänzend die jeweils der Open-Source-Software zu Grunde liegenden Lizenz- und Nutzungsbedingungen. Als Teil dieser Nutzungsbedingungen erklärt sich der Lizenznehmer mit den spezifischen Rechten und Beschränkungen bezüglich der von Drittanbietern lizenzierten Komponenten einverstanden.

Der Lizenzgeber führt hierzu eine aktualisierte Liste der anwendbaren Open-Source-Software mit einem Hinweis auf die jeweils anwendbare Lizenz sowie eine Kopie des vollständigen Lizenztextes. Diese Liste kann dem Lizenznehmer bei Anfrage übermittelt werden. Unbeschadet der vorstehenden Lizenzgewährungen ist dieser Vertrag nicht dazu bestimmt, die Bedingungen einer Open-Source-Softwarelizenz, die für die Produkte anwendbar ist, zu ändern, und im Falle eines Konflikts haben die Bestimmungen dieser Open-Source-Softwarelizenz stets Vorrang.

Bei Verletzung dieser Nutzungsbedingungen durch den Lizenznehmer ist neben dem Lizenzgeber auch dessen Lizenzgeber berechtigt, die daraus entstehenden Ansprüche und Rechte im eigenen Namen geltend zu machen. Der Lizenzgeber stellt sicher, dass die Einbindung von Open-Source-Software im Einklang mit den jeweiligen Lizenzbedingungen erfolgt und die vertragsgemäße Nutzung der Software nicht beeinträchtigt.

1.5 Der Lizenzgeber übernimmt, soweit nicht ausdrücklich im Vertrag mit dem Lizenznehmer etwas Anderes vereinbart ist, keine Verpflichtung zur Erbringung von Wartungs- oder Serviceleistungen. Dies gilt insbesondere für die Bereitstellung von Updates, Upgrades oder neuen Versionen der Software. Diese Leistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Der Lizenzgeber kann in eigenem Ermessen Updates, Upgrades oder neuen Versionen der Software zur Verfügung stellen, wodurch kein Rechtsanspruch des Lizenznehmers begründet wird.

1.6 Der Lizenzgeber stellt für einen Zeitraum von einem (1) Jahr ab Lieferung ~~notwendige~~ verfügbare Fehlerkorrekturen und Sicherheitsupdates bereit, soweit diese zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit und Sicherheit der Software erforderlich sind. Nach Ablauf dieses Zeitraums können Sicherheitsupdates oder Fehlerkorrekturen im Ermessen des Lizenzgebers kostenpflichtig bereitgestellt werden, solange das Produkt vom Lizenzgeber unterstützt wird.

2. Pflichten des Lizenznehmers und Nutzungsbeschränkungen

2.1 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, alle von dem Lizenzgeber gelieferten Produkte unverzüglich ab Lieferung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen zu untersuchen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Der Lizenznehmer testet mit nicht kritischen Daten sorgfältig auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung beginnt.

2.2 Der Lizenznehmer trifft, soweit technisch und wirtschaftlich durchführbar, angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Produkte ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse) oder um unbefugten Zugriff auf die Produkte oder deren Nutzung zu verhindern. Das Risiko einer Nichtkompatibilität der Software mit der vom Lizenznehmer eingesetzten Soft- oder Hardware geht nicht zu Lasten des Lizenzgebers.

2.4 Der Lizenznehmer wird nicht (a) den Binärcode, den Quellcode oder andere Betriebsmechanismen oder die zugrundeliegenden Ideen, Methoden oder Algorithmen der Produkte zurückentwickeln, dekompilieren, disassemblieren oder anderweitig versuchen, diese abzuleiten oder sich anderweitig Zugang zu ihnen zu verschaffen, (b) ein Element der Produkte verändern, anpassen, übersetzen, kopieren oder davon abgeleitete Werke erstellen, (c) die Produkte nutzen, um einen Schadcode zu speichern oder zu übertragen, (d) versuchen, sich unerlaubt Zugang zu den Produkten und Services von dem Lizenzgeber oder zu den damit verbundenen Systemen oder Netzwerken zu verschaffen,

einschließlich durch direkte oder indirekte Penetrationstests, oder (e) auf Produkte zugreifen oder diese nutzen, um (i) Ideen, Merkmale, Funktionen oder Grafiken zu kopieren oder wiederzuverwenden, (ii) ein Produkt oder eine Dienstleistung zu erstellen oder zu vertreiben, das/die mit einem Produkt konkurriert, oder (iii) Benchmarks oder Wettbewerbsanalysen durchzuführen oder zu veröffentlichen. Die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 69a ff. UrhG bleiben unberührt.

2.5 Soweit die Software technische Schutzvorkehrungen, die eine unautorisierte oder illegale Nutzung verhindern, enthält, ist der Lizenznehmer verpflichtet, diese nicht zu umgehen und alles zu unternehmen, um die entsprechenden Anforderungen zu erfüllen.

2.6 Die Vergabe von Unterlizenzen oder sonstige Weitergabe der Nutzungsrechte ist nicht zulässig. Der Lizenznehmer darf das gemäß den Bestimmungen dieses Nutzungsvertrages eingeräumte Nutzungsrecht an der Software nur zusammen mit dem Liefergegenstand, mit dem zusammen er mit der Software vom Lizenzgeber erworben hat, an Dritte weitergeben. Im Falle dieser Übertragung hat der Lizenznehmer sicherzustellen, dass dem Dritten keine weitergehenden Nutzungsrechte an der Software eingeräumt werden, als dem Lizenznehmer nach diesem Lizenzvertrag zustehen, und dem Dritten mindestens die bezüglich der Software bestehenden Verpflichtungen aus diesem Lizenzvertrag aufzuerlegen.

3. Eingeschränkte Gewährleistung

3.1 Der Lizenznehmer erkennt an, dass das Produkt, wie jede Software, nicht fehlerfrei ist und möglicherweise nicht ohne Unterbrechung funktioniert. Der Lizenznehmer erkennt dies an und betreibt die Produkte nach Maßgabe dieses Abschnitts auf eigenes Risiko. Der Lizenzgeber gewährleistet, dass die Software (i) bei der Lieferung den vereinbarten Spezifikationen entspricht, vorausgesetzt, die erworbenen Elemente wurden ordnungsgemäß installiert bzw. konfiguriert und gemäß der Beschreibung in der Dokumentation genutzt und wurden - außer durch den Lizenzgeber - weder modifiziert noch ergänzt, (ii) keine vorsätzlich eingefügten Viren oder andere Routinen enthält, die dafür bestimmt sind, Software oder Teile abzuschalten, zu beschädigen, zu beeinträchtigen oder zu löschen, und (iii) die Software ist ist frei von Rechten Dritter, die die bestimmungsgemäße Nutzung beeinträchtigen oder einschränken, wobei die Einbindung von Drittsoftware, insbesondere Open-Source-Software, zulässig ist, soweit deren Lizenzbedingungen einer vertragsgemäßen Nutzung nicht entgegenstehen.

Der Lizenzgeber erbringt alle Lieferungen und Leistungen nach dem für vergleichbare Software üblichen Stand der Technik im Zeitpunkt der Lieferung. Produkt- und Funktionsbeschreibungen und Darstellungen in Testprogrammen sind allgemeine Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsleitung des Lizenzgebers.

3.2. Als Sachmangel der Software gelten nur vom Lizenznehmer nachgewiesene und reproduzierbare Abweichungen von der vereinbarten Spezifikation. Ein Sachmangel liegt jedoch nicht vor, wenn er in der dem Lizenznehmer zuletzt überlassenen Version der Software nicht auftritt und deren Verwendung für den Lizenznehmer zumutbar ist. Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber über nicht vertragsgemäß erbrachte Vertragsleistungen unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich informieren und diese ausführlich und nachvollziehbar beschreiben. Diese Mängelrüge soll den Lizenzgeber die Reproduktion des Fehlers ermöglichen.

3.3 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht

a) bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit,
b) bei Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung durch den Lizenznehmer oder Dritte entstehen,
c) bei Mängeln, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind,

d) für vom Lizenznehmer oder von Dritten vorgenommene Änderungen der Software bzw. Schnittstellen oder eine nicht vorgesehene Systemumgebung und die daraus entstehenden Folgen,
e) für vom Lizenznehmer oder einem Dritten über eine von dem Lizenzgeber hinaus erweiterte Software,
f) für den Fall, dass sich die Software mit der vom Lizenznehmer verwendeten Datenverarbeitungsumgebung nicht verträgt, es sei denn, der Lizenzgeber hat diese geprüft und die Verträglichkeit und Funktionalität der Software hierfür ausdrücklich bestätigt.

3.4 Der Lizenzgeber verpflichtet sich bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnittes als einzige Möglichkeit und ausschließliche Abhilfe für den Lizenznehmer, (a) die Nichtkonformität der Produkte zu korrigieren (Update), oder (b) das nicht-konforme Element zu ersetzen (Upgrade). Sofern eine Korrektur oder der Ersatz hinsichtlich einer wesentlichen Nichtkonformität innerhalb einer angemessenen Frist ab Eingang der schriftlichen Mitteilung des Lizenznehmers mit der Beschreibung der Gewährleistungsforderung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht angemessen ist, ist der Lizenzgeber berechtigt, das betroffene Element zu stornieren und der Lizenzgeber wird sämtliche nicht genutzten vorausbezahlten Gebühren für das betroffene Element erstatten.

3.5 Die Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand beträgt 12 Monate ab dessen Inbetriebnahme, endet jedoch spätestens 14 Monate nach Lieferung.

3.6 Mit Ausnahme der in diesem Abschnitt „Eingeschränkte Gewährleistung“ beschriebenen Fälle oder in einer schriftlichen Erklärung der Geschäftsführung gibt der Lizenzgeber keine weiteren Gewährleistungen, Zusagen oder Garantien hinsichtlich der Produkte. Die Produkte werden nach Maßgabe dieses Vertrages „as-is“ bzw. wie verfügbar ausgeliefert oder zur Verfügung gestellt. Im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang, mit Ausnahme der oben aufgeführten ausdrücklichen Gewährleistungen lehnt der Lizenzgeber sämtliche anderen schriftlichen, mündlichen, ausdrücklichen, stillschweigenden oder gesetzlichen Gewährleistungen ab, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistungen der (i) Marktgängigkeit, (ii) Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Verwendung, (iii) Nichtverletzung von Rechten Dritter oder (iv) die Fehlerfreiheit und Vollständigkeit des Produkts. Darüber hinaus übernimmt der Lizenzgeber keine Gewährleistung für Produkte oder Inhalte Dritter, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

4. Schutzrechtsverletzungen

4.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Lizenznehmer Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die vereinbarte und vertragsgemäße Nutzung der Produkte geltend („Schutzrechtsverletzung“) und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Lizenzgeber wie folgt: Der Lizenzgeber wird den Lizenznehmer auf eigene Kosten gegen sämtliche Klagen, Verfahren, Ansprüche und Forderungen Dritter („Ansprüche Dritter“) verteidigen, die aus einer Schutzrechtsverletzung resultieren und der Lizenzgeber begleicht sämtliche Schadenersatzforderungen, angemessene Kosten und Aufwendungen einschließlich Rechtsanwaltsgebühren und Kosten (ob durch Vergleich oder endgültiges Gerichtsurteil), die dem Lizenznehmer direkt aus einer solchen Schutzrechtsverletzung entstehen.

4.2 Sollte feststehen, dass eine Schutzrechtsverletzung vorliegt, so wird der Lizenzgeber auf seine Kosten entweder die Produkte so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber weiterhin den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, oder für den Lizenznehmer das erforderliche vertraglich vereinbarte Nutzungsrecht an den verletzten Rechten beschaffen. Ist der Lizenzgeber die vorgenannte Nacherfüllung unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, ist der Lizenzgeber berechtigt, das jeweils betroffene Produkt vorzeitig ganz oder teilweise zu beenden bzw. diesen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen rückabzuwickeln. Im Rahmen der Rückabwicklung wird der Lizenzgeber die betroffene Software mit dem Liefergegenstand zurücknehmen und den vom Lizenznehmer gezahlten Kaufpreis abzüglich eines angemessenen Betrages für Nutzung, Beschädigung

und Alterung (berechnet durch eine lineare Abschreibung des Wertes über drei (3) Jahre beginnend mit dem Tag der Lieferung) erstatten.

4.3 Der Lizenznehmer wird den Lizenzgeber auf eigene Kosten gegen jegliche Ansprüche Dritter verteidigen und schadlos halten, aus oder im Zusammenhang mit: (a) Nutzung geistiger Eigentumsrechte Dritter, (b) einem Verstoß des Lizenznehmers gegen den Lizenznehmer obliegende Pflichten; oder (c) das Eintreten einer der Ausschlüsse (a) bis (f), die oben in Ziffer 4.1 (Ansprüche wegen Verletzung geistigen Eigentums) aufgeführt sind.

4.4 Die jeweiligen Pflichten der Schadloshaltung jeder Partei (jede eine „Schadlos haltende Partei") sind von folgenden Bedingungen abhängig: (a) sich wechselseitig unverzügliche durch schriftliche Mitteilung über geltend gemachte Ansprüche Dritter zu informieren, (b) das alleinige und exklusive Recht, die Verteidigung und die Beilegung der Ansprüche Dritter zu kontrollieren, und (c) jegliche angemessene Unterstützung durch die schadlos zu haltende Parteien (jeweils die „Schadlos gehaltene Partei") (auf Kosten und angemessene Anforderung der Schadlos haltenden Partei) bei der Verteidigung gegen solche Ansprüche Dritter. Die Schadlos gehaltene Partei wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder der Schadlos haltenden Partei überlassen oder nur im Einvernehmen mit der Schadlos haltenden Partei führen. Die Schadlos gehaltene Partei kann auf eigene Kosten einen eigenen Anwalt engagieren, der sie in Bezug auf einen Anspruch Dritter berät und sich an der Verteidigung gegen den Anspruch Dritter beteiligt, jedoch vorbehaltlich des Rechts der Schadlos haltenden Partei auf Kontrolle der Verteidigung und der Beilegung.

Wird eine Partei („berechtigte Partei") gemäß vorstehender Regelung zur Schadloshaltung zur Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen berechtigt, unterlässt jedoch trotz schriftlicher Mitteilung und angemessener Fristsetzung entsprechende Maßnahmen, so ist die andere Partei („betroffene Partei") berechtigt, zur Vermeidung von unmittelbaren Schäden oder Nachteilen im eigenen Namen und auf Kosten der schadloshaltungspflichtigen Partei selbst tätig zu werden. Voraussetzung ist, dass (a) der berechtigten Partei zuvor schriftlich Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Rechte gegeben wurde, (b) die Maßnahme der betroffenen Partei erforderlich und verhältnismäßig ist, und (c) die betroffene Partei die berechtigte Partei über ihre Maßnahmen informiert und diese nur im notwendigen Umfang ergreift. Die berechtigte Partei hat der betroffenen Partei alle im Zusammenhang mit der eigenständigen Maßnahme entstandenen angemessenen Kosten zu erstatten.

5. Haftungsbeschränkung

5.1. Die Parteien haften für alle von ihnen sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden dem Grunde und der Höhe nach unbeschränkt bei (i) Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, (ii) bei der Übernahme einer Garantie im Hinblick auf diese Garantie, (iii) bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, (iii) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (iv) bei Datenschutzrechtsverletzungen, (v) der Verletzung von Schutzrechten sowie (vi) jede andere Haftung, sofern diese Haftung nach anwendbarem Recht nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden kann.

5.2 Soweit Ziffer 5.1 dieses Vertrages keine Anwendung findet, haftet eine Partei bei leichter Fahrlässigkeit ausschließlich für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht („Kardinalpflicht"). Kardinalpflichten sind diejenigen vertraglichen Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Erfüllung die andere Partei deshalb regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Haftungsvorschriften ist die Gesamthaftung einer Partei aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag für leicht fahrlässig verursachte Verletzungen von Kardinalpflichten - unabhängig vom Rechtsgrund - der Höhe nach beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

Außer im Fall der Ziffer 5.1 haftet keine Partei für spezielle, indirekte, zufällige oder Folgeschäden, Strafschadenersatz oder exemplarische Schäden, insbesondere, jedoch nicht beschränkt auf Betriebsunterbrechung, entgangene Gewinne, Datenverlust oder Deckungskosten, selbst wenn diese Partei von der Möglichkeit solcher Schäden wusste oder hätte wissen müssen.

Die in dieser Ziffer 5 enthaltenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten unabhängig von der Art des geltend gemachten Anspruchs oder der zugrunde liegenden rechtlichen Theorie - sei es vertraglich, deliktisch (einschließlich Fahrlässigkeit), auf verschuldensunabhängiger Grundlage, aus Produkthaftung oder einer sonstigen gesetzlichen oder billigkeitsrechtlichen Grundlage. Dies gilt auch für den Fall, dass ein in diesem Vertrag vorgesehenes Rechtsmittel seinen wesentlichen Zweck nicht erfüllt.

5.3 Soweit einer Partei nach diesem Abschnitt Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese innerhalb eines Jahres. Bei Schadensersatzansprüchen nach Ziffer 5.1 gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

5.4 Soweit die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Schadensersatzhaftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der anderen Partei.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Erfüllungsort: Erfüllungsort für alle Leistungen einschließlich Rücklieferungen ist, soweit nicht anders vereinbart Espelkamp.

6.2 Anwendbares Recht: Die Parteien vereinbaren ausdrücklich die Anwendung der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, insbesondere um Rechte, Aufgaben und Pflichten der Parteien, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, zu regeln, auszulegen und durchzusetzen, ohne Berücksichtigung von kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Die Parteien vereinbaren, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1980 über den internationalen Warenkauf ausdrücklich ausgeschlossen ist.

6.3 Salvatorische Klausel: Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellt, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht. Es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle des Vereinbarten.